



Windenergie und Artenschutz: Vorstellung der Ergebnisse aus dem
Forschungsvorhaben PROGRESS

**Rechtliche Voraussetzungen einer nachträglichen Anpassung von
immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen aus Gründen des
Artenschutzes**

**Dr. Frank Fellenberg, LL.M. (Cambr.)
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin**

Hannover, 17. November 2016

REDEKER | **SELLNER** | **DAHS**

I. Problemstellung

Wie ist zu reagieren, wenn sich

- nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
- neue Erkenntnisse ergeben
- und hierdurch die im Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung getroffene artenschutzrechtliche Beurteilung infrage gestellt wird?

ANFORDERUNGEN DES
MATERIELLEN
ARTENSCHUTZRECHTS



BESTANDSSCHUTZ /
VERTRAUENSSCHUTZ /
INVESTITIONSSCHUTZ

II. Typische Konstellationen (1)

Nachträgliche Ansiedlung von Individuen geschützter Arten im Anlagenbereich



Foto: Achim Raschka



II. Typische Konstellationen (2)

Fehlerhafte Bestandserfassung im
Genehmigungsverfahren



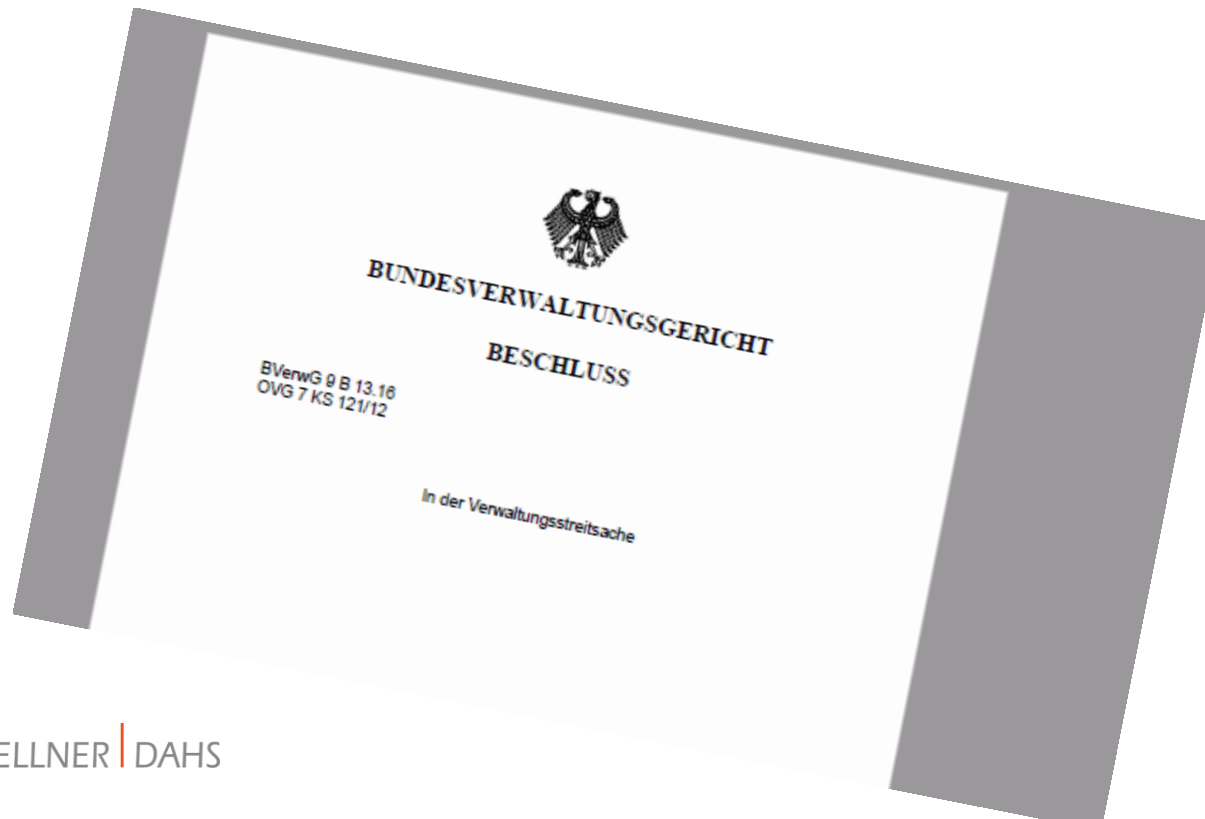
IV. Typische Konstellationen (3)

– Neue wissenschaftliche Erkenntnisse über die Sensibilität bestimmter Arten gegenüber WEA, so dass die naturschutzfachliche Bewertung anders ausgefallen wäre, wenn diese Erkenntnisse schon zum Zeitpunkt der Genehmigung vorgelegen hätten.



II. Typische Konstellationen (4)

Verkennen der rechtlichen Anforderungen im
Genehmigungsverfahren





III. Artenschutzrechtliche Anforderungen (1)

Artikel 12 FFH-Richtlinie

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) **alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;**
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.



III. Artenschutzrechtliche Anforderungen (2)

Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das **Verbot**

- a) **des absichtlichen Tötens oder Fangens**, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.



III. Artenschutzrechtliche Anforderungen (3)

§ 44 Abs. 1 BNatSchG

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).



III. Artenschutzrechtliche Anforderungen (4)

Das individuenbezogene Tötungsverbot ist verwirklicht, wenn nach naturschutzfachlicher Einschätzung der Behörde unter Berücksichtigung der beauftragten oder vom Antragsteller vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ein **signifikant erhöhtes Risiko** kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren besteht.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gelten ohne zeitliche Einschränkung. Zugleich ist aber die Regelungswirkung der bestandskräftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu beachten.



III. Artenschutzrechtliche Anforderungen (5)

EuGH, Rs. C-6/04 – Kommission gg. Vereinigtes Königreich, Rn. 113

„Es ist jedoch festzustellen, dass nach der fraglichen Ausnahmeregelung Handlungen, die den Tod von Tieren der geschützten Arten oder die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursachen, zulässig sind, wenn diese Handlungen als solche rechtmäßig sind. **Eine solche Ausnahme, die auf der Rechtmäßigkeit der Handlung beruht**, läuft jedoch dem Geist und Zweck der Richtlinie und dem Buchstaben von Artikel 16 der Richtlinie zuwider.“



III. Artenschutzrechtliche Anforderungen (6)

EuGH, Urteil vom 10.11.2016 in der Rs. C-504/14 – Kommission ./ Griechenland, Rn. 139 f.

„Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass die Umsetzung dieser Bestimmung (Art.12. FFH-RL) den Mitgliedstaaten nicht nur die Schaffung eines vollständigen gesetzlichen Rahmens auferlegt, sondern auch die Durchführung konkreter besonderer Schutzmaßnahmen, und dass das strenge Schutzsystem den Erlass kohärenter und koordinierter vorbeugender Maßnahmen voraussetzt (Urteil vom 15. März 2012, Kommission/Zypern, C-340/10, EU:C:2012:143, Rn. 60 und 61 und die dort angeführte Rechtsprechung).“

Rn. 148: Der Hinweis auf „die Stabilität der Population der Art kann (...) als solcher die Feststellung der Unvollständigkeit des einschlägigen nationalen gesetzlichen Rahmens nicht in Frage stellen (vgl. entsprechend Urteil vom 16. März 2006, Kommission/Griechenland, C-518/04, EU:C:2006:183, Rn. 21).“



IV. Genehmigungsvoraussetzungen

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 m: Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Die Genehmigung ist zu erteilen (§ 6 Abs. 1 BImSchG), wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. **andere öffentlich-rechtliche Vorschriften** und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Hierzu zählen auch:



Bestimmungen des Naturschutzrechts, einschließlich der Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Maßgeblicher Zeitpunkt: Zeitpunkt der Genehmigungserteilung.



V. Handlungsoptionen der Genehmigungsbehörde (1)

Ausübung eines Auflagenvorbehalts (§ 12 Abs. 2a BImSchG)

Die Genehmigung kann mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen. (...)

- 1) **Einverständnis des Antragstellers** erforderlich.
- 2) Restriktiv auszulegender, **bloßer „Detaillierungsvorbehalt“**, der Verzögerungen aufgrund noch ausstehender, aufwändiger Detailprüfungen vermeiden soll, wenn die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aber bereits feststeht.
=> Nicht geeignet, um dem Antragsteller allgemein das Risiko unerwarteter Nachforderungen in Bezug auf zukünftige, artenschutzrechtlich relevante Entwicklungen zu übertragen.



V. Handlungsoptionen der Genehmigungsbehörde (2)

Nachträgliche Anordnungen (§ 17 BImSchG)

(1) Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden (...).

Zweck: Berücksichtigung geänderter Umweltbedingungen und geänderter (verschärfter) technischer Anforderungen

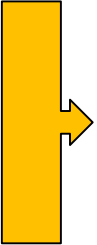


V. Handlungsoptionen der Genehmigungsbehörde (3)

Grenze 1: Nachträgliche Anordnungen können unzulässig sein, wenn sie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung in ihrer Gestattungswirkung berühren.

Grenze 2: Unverhältnismäßigkeit der Anordnung. Vor allem: Aufwand zur Erfüllung der Anordnung stünde außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Grenze 3: § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dient nur der Durchsetzung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.



=> Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG kann **nicht** durch eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG durchgesetzt werden.



V. Handlungsoptionen der Genehmigungsbehörde (4)

(Teil-)Widerruf nach § 21 BImSchG

Eine nach diesem Gesetz erteilte rechtmäßige Genehmigung darf, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 vorbehalten ist;
2. wenn mit der Genehmigung eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;
3. wenn die Genehmigungsbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
4. wenn die Genehmigungsbehörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, soweit der Betreiber von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
5. um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.



V. Handlungsoptionen der Genehmigungsbehörde (5)

Widerrufsvorbehalt (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Zulässig, wenn

- die genehmigungsbedürftige Anlage Erprobungszwecken dient (§ 12 Abs. 2 Satz 2 BImSchG) oder
- für die Anlage lediglich eine Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) vorliegt, in der die Möglichkeit eines Widerrufs bis zu einer Entscheidung über die Genehmigung vorbehalten wurde (§ 12 Abs. 3 BImSchG).

Ein Widerrufsvorbehalt ist **nicht zulässig**, um für den Fall nachträglicher, artenschutzrechtlich relevanter Erkenntnisse die behördlichen **Reaktionsmöglichkeiten** zu erweitern.



V. Handlungsoptionen der Genehmigungsbehörde (6)

Nichterfüllung von Auflagen (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

- Eine Auflage ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG nur zulässig, soweit sie erforderlich ist, um die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.
- Auflagen zur Sicherstellung artenschutzrechtlicher Anforderungen sind zulässig und üblich (z.B. Vermeidungsmaßnahmen, Monitoring).
- Maßgeblich ist insoweit aber allein die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag => Eine unspezifische Auflage, „auch zukünftig alle artenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen“ (o.ä.), wäre rechtswidrig.



V. Handlungsoptionen der Genehmigungsbehörde (7)

Nachträglich eingetretene Tatsachen (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

- Z.B.: Änderungen in der Umgebung der Anlage, insbesondere auch natur- und artenschutzrechtlich relevante Veränderungen.
- Neue wissenschaftliche Erkenntnisse
- Nicht: Rechtsänderungen

=> Gelangt der Behörde nach Genehmigungserteilung ein artenschutzrechtlich relevanter Sachverhalt zur Kenntnis, kann dies einen Widerruf nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG begründen, soweit nicht mildere Mittel zur Verfügung stehen.



V. Handlungsoptionen der Genehmigungsbehörde (8)

Geänderte Rechtsvorschriften (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

§ 21 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG erfasst sowohl immissionsschutzrechtliche als auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Voraussetzung ist aber, dass der Genehmigungsinhaber von seiner Genehmigung noch **keinen Gebrauch** gemacht hat (Beginn der Anlagenerrichtung).



V. Handlungsoptionen der Genehmigungsbehörde (9)

Vermeidung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl (§ 21 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)

Auffangtatbestand für den Fall, dass die Widerrufsgründe des § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BImSchG nicht greifen.

„**Schwere Nachteile**“ meint mehr als die bloße Gefährdung des öffentlichen Interesses, wie sie in § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BImSchG gefordert wird.



V. Handlungsoptionen der Genehmigungsbehörde (10)

Rechtswirkungen des Widerrufs

- Genehmigung wird unwirksam (§ 21 Abs. 3 BImSchG).
- Bei einem Widerruf nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde den Betroffenen gemäß § 21 Abs. 4 BImSchG auf Antrag für den **Vermögensnachteil zu entschädigen**, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand der Genehmigung vertraut hat (sog. negatives Interesse), soweit sein Vertrauen schutzwürdig ist.



V. Handlungsoptionen der Genehmigungsbehörde (11)

- Kann ein Betreiber aber darauf vertrauen, dass eine einmal genehmigte Anlage ewig ohne Änderungen betrieben werden kann?
- Entwicklungen, die nicht in den Einfluss- und Verantwortungsbereich des Betreibers fallen: In der Regel schutzwürdiges Vertrauen (+).
- Bei Investitionen, die in Kenntnis einer artenschutzrechtlich unbewältigten Konfliktlage erfolgen: Schutzwürdigkeit des Vertrauens möglicherweise (-).



V. Handlungsoptionen der Genehmigungsbehörde (12)

Rücknahme der Genehmigung (§ 48 VwVfG)

- Beispiel: Genehmigungsbehörde legte einen fehlerhaften fachlichen oder rechtlichen Maßstab zugrunde (= Rechtsverstoß bereits bei der Genehmigungserteilung).
- Anspruch auf Ausgleich des Vermögensnachteils, den Betreiber dadurch erlitten hat, dass er auf den Bestand der Genehmigung vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist.
- Kein schutzwürdiges Vertrauen jedenfalls dann, wenn der Antragsteller die Genehmigung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren (§ 48 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 VwVfG).



VI. Eingriffsbefugnisse nach Umweltschadensrecht (1)

§ 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.



VI. Eingriffsbefugnisse nach Umweltschadensrecht (2)

Beeinträchtigung einzelner Individuen, die sich nicht zumindest auf den Erhalt der jeweiligen lokalen Population auswirkt: **Kein Umweltschaden**.



VI. Eingriffsbefugnisse nach Umweltschadensrecht (3)

§ 5 USchadG Gefahrenabwehrpflicht

Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens, hat der Verantwortliche unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.



VI. Eingriffsbefugnisse nach Umweltschadensrecht (4)

§ 6 USchadG Sanierungspflicht

Ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche

1. die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen,
2. die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 8 zu ergreifen.



VI. Eingriffsbefugnisse nach Umweltschadensrecht (5)

§ 7 Abs. 2 USchadG

Allgemeine Pflichten und Befugnisse der zuständigen Behörde

Im Hinblick auf die Pflichten aus den §§ 4 bis 6 kann die zuständige Behörde dem Verantwortlichen aufgeben,

(...)

2. die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu treffen,
3. die erforderlichen Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.



VI. Eingriffsbefugnisse nach Umweltschadensrecht (6)

§ 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 (...) genehmigt wurden oder zulässig sind.

(Enthftung)



VI. Eingriffsbefugnisse nach Umweltschadensrecht (7)

§ 3 Abs. 1 USchadG Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für

1. Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
2. Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche **vorsätzlich oder fahrlässig** gehandelt hat.



VI. Eingriffsbefugnisse nach Umweltschadensrecht (8)

Problem: Verhältnis der Anordnungsbefugnisse nach dem Umweltschadensrecht zu der genehmigungsrechtlichen Gestattungswirkung.

- Ausgeschlossen sind Anordnungen, die den Kernbereich der Gestattungswirkung berühren und daher die Genehmigung (faktisch) in ihrem Bestand einschränken.
- Hierfür wäre zunächst ein Widerruf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Behörde nach § 21 BImSchG erforderlich.



VII. Befugnisse der Naturschutzbehörde (1)

§ 3 Abs. 2 BNatSchG

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- **Sonderordnungsrechtliche Anordnungsbefugnis für die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden.**
- **Generalklausel**



VII. Befugnisse der Naturschutzbehörde (2)

- § 3 Abs. 2 BNatSchG ermächtigt die zuständige Behörde, nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um naturschutzrechtliche Vorschriften durchzusetzen, die bestimmte Verhaltenspflichten begründen.
- § 3 Abs. 2 BNatSchG ermöglicht daher auch die – entschädigungslose – Anordnung von Maßnahmen zur Durchsetzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.



VII. Befugnisse der Naturschutzbehörde (3)

Grenze 1: § 3 Abs. 2 BNatSchG findet keine Anwendung, soweit **speziellere Anordnungsbefugnisse** bestehen („soweit nichts anderes bestimmt ist“).

=> Sind die umweltschadensrechtlichen Regelungen *leges speciales*?

Grenze 2: **Gestattungswirkung** der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

=> Maßnahmen, mit denen in den Kernbereich der Gestattungswirkung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingegriffen wird, können nicht auf § 3 Abs. 2 BNatSchG gestützt werden. Es bedarf hierfür zunächst eines Widerrufs der Genehmigung.



VII. Befugnisse der Naturschutzbehörde (4)

- Zulässig sind insbesondere die Anordnung von **Gefahrerforschungsmaßnahmen** sowie periphere Einschränkungen bestandskräftiger immissionsschutzrechtlicher Zulassungen, wie etwa **kurzzeitige Betriebseinschränkungen**.

- Das Interesse des Betreibers an einem Bestandsschutz muss im Rahmen einer auf § 3 Abs. 2 BNatSchG gestützten Anordnung
 - auf der Ebene der Verhältnismäßigkeit bzw. des Ermessens
 - unter Würdigung der jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls
 - sowie der Art und des Gewichts der nachträglich eingetretenen Gründeermittelt und berücksichtigt werden.



VIII. Ein Blick auf das Habitatschutzrecht

Zur Anwendung des Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 FFH-RL auch auf die Durchführung eines Vorhabens, soweit die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr der Störung durch den Betrieb besteht:

- EuGH, Urteil vom 14.1.2016, C-141/14 (Bulgarien)
- EuGH, Urteil vom 14.1.2016, C-399/14 (Waldschlößchenbrücke)
- EuGH, Urteil vom 24.11.2011, C-404/09 (Alto Sil)
- Vgl. auch bereits EuGH, Urteil vom 14.01.2010, C-226/08 (Papenburg)



IX. Rechtsschutz

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UmwRG-E

Dieses Gesetz findet Anwendung für Rechtsbehelfe gegen

(...)

6. Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen zur Umsetzung oder Durchführung von Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 5, die der Einhaltung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union dienen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Dr. Frank Fellenberg, LL.M. (Cambridge)
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Leipziger Platz 3, 10117 Berlin
Tel +49 30 885665-183, Fax +49 30 885665-99,
fellenberg@redeker.de

Berlin · Bonn · Brüssel · Leipzig · London · München

Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Sitz Bonn, Essen PR 1947

www.redeker.de



REDEKER | SELLNER | DAHS